

Änderungsantrag zur

Vorlage (V1762/17) Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)

Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/SPD im Dresdner Stadtrat

I. Änderungen in der Vorlage

1. Es wird ein Beschlusspunkt Nummer 3 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

„3. Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde bzw. Ortspolizeibehörde vorrangig dezentral unterzubringen.“

II. Änderungen in Anlage 1 der oben genannten Vorlage

1. Es wird eine Nummer 3 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

(3) § 14 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Abs. 3, Abs. 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541) als Gesamtschuldner.“

- b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle ein Betrag, der sich – nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 – aus den jeweils geltenden aktuellen Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, SR/055/2013 V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Bedarfsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes in der Bereichsgruppe von 251 - 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In

Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 [Wohnungen] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder –reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 4b wird angefügt:

„(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3214) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3214) nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.“

2. Es wird eine Nummer 4 mit nachfolgendem Inhalt eingefügt:

(4) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„Die Regelung des § 14 Abs. 4b dieser Satzung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.“